



Protokollauszug vom

2. Dezember 2019

GGR-Nr. 2019.116

Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2020 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 2. Dezember 2019 beschlossen:

1. Gestützt auf Artikel 44 und 45 der Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014 werden für das Geschäftsjahr 2020 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Gasverteilung 10 Prozent des Betriebsertrags
- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Gashandel 10 Prozent des Betriebsertrags

2. Gestützt auf Artikel 49 der Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Oktober 1995 wird für das Geschäftsjahr 2020 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Fernwärme von 5 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 4 und Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 werden für das Geschäftsjahr 2020 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Elektrizität Fr. 6,65 Mio.
- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Stromhandel 0 Prozent des Betriebsertrags

4. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung über das Energie-Contracting (VEC) vom 3. Juli 2017 wird für das Geschäftsjahr 2020 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Energie-Contracting von 0 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratschreiber:

M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Technische Betriebe, Dept. Finanzen, Finanzamt, Investitionsplanung, Finanzkontrolle, Bezirksrat.